

GI Gehörlosigkeit

Das Merkzeichen „GI“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte bzw. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Gehörlos ist der, bei dem Taubheit beiderseits vorliegt oder Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits und schweren Sprachstörungen (schwerverständliche Lautsprache / geringer Sprachschatz).

BI Blindheit

Das Merkzeichen „BI“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, für Parkerleichterungen, für Nachteilsausgleiche bei der Steuer und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens vorliegen, die dem gleichzusetzen sind.

TBI TBI Taubblind

Als taubblinder Mensch sind solche Personen anzusehen, die wegen der Störung ihrer Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und gleichzeitig wegen einer Störung ihres Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 anerkannt bekommen.

B Begleitung

Das Merkzeichen „B“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Menschen, die infolge ihrer Behinderung in öffentlichen Verkehrsmitteln überwiegend auf Hilfe angewiesen sind, erhalten die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“). Die Begleitperson muss keinen Fahrschein kaufen.



Wir sind für Sie da!

Amt für Versorgung und Integration Bremen - AVIB
Doventorscontrescarpe 172 D
28195 Bremen
Telefon: 0421 36 15 541
Fax: 0421 36 15 326

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag von 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Außenstelle Bremerhaven

Barkhausenstr. 22
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 590 22 52

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

E-Mail: office@avib.bremen.de

www.avib.bremen.de

Impressum

Amt für Versorgung und Integration Bremen - AVIB
Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen
E-Mail: office@avib.bremen.de
Bearbeitung: André Scharmer
Stand: September 2018
Bilder: BMAS (Schwer-Behinderten-Ausweis),
Jose Ignacio Soto@fotolia.de, shootingankauf@fotolia.de

Kurzinformationen über Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Information



Schwerbehinderte Menschen

Menschen, die in Deutschland leben oder arbeiten und bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt wurde, sind schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX). Der GdB bewertet die Auswirkung von Funktionsbeeinträchtigungen auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Funktionsbeeinträchtigungen sind Störungen der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit. Sie müssen länger als sechs Monate anhalten (Dauerzustand). Dabei spielt es keine Rolle, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist.

Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

Schwerbehinderten-Eigenschaft

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird vom AViB festgestellt. Auf Antrag erteilt es einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben sind. Der Bescheid enthält auch die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkzeichen.



Ausweis

Ein Schwerbehindertenausweis kann ausgestellt werden, wenn der festgestellte GdB wenigstens 50 beträgt. Seine Gültigkeit beginnt in der Regel mit dem Datum, an dem der Antrag beim AViB eingegangen ist. Mit dem Ausweis wird die Schwerbehinderteneigenschaft nachgewiesen. Er ist auch der Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleichen) nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - oder nach anderen Vorschriften.

Wird ein Ausweis mit einem zweifarbigen Flächenaufdruck ausgestellt, besteht ein Anspruch auf ermäßigte oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Personenbeförderung

Menschen mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke können im öffentlichen Personenverkehr bundesweit ohne Fahrschein fahren. Das gilt auch für Fahrten in allen Regionalzügen der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse.

Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke kostet 80,- Euro für ein Jahr bzw. 40,- Euro für ein halbes Jahr.

Blinde (Merkzeichen „Bl“) Taubblinde (Merkzeichen „TBl“) und Hilflose (Merkzeichen „H“) sind von diesen Kosten befreit.

Merkzeichen

Funktionsstörungen infolge einer Behinderung, die als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen bedeutsam sind, werden durch Merkzeichen oder Merkmale im Schwerbehindertenausweis dargestellt.

G Erhebliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen „G“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte/unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr oder für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und den Mehrbedarf bei Sozialhilfe / Grundsicherung.

Eine erheblich beeinträchtigte Gehfähigkeit liegt vor, wenn ortsübliche Wegstrecken nicht ohne Gefahren für sich oder andere zu Fuß zurückgelegt werden können. Das kann Folge einer Einschränkung des Gehvermögens, aber auch von inneren Leiden, Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit sein.

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

aG Außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen „aG“ hat insbesondere Bedeutung für die Parkerleichterung und für Nachteilsausgleiche bei der Kraftfahrzeugsteuer.

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen kann.

H Hilflosigkeit

Das Merkzeichen „H“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer. Hilflos ist, wer infolge seiner Behinderung zur täglichen Sicherung seiner persönlichen Existenz in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedarf.

RF Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Das Merkzeichen „RF“ hat insbesondere Bedeutung für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags aus gesundheitlichen Gründen. Das Merkzeichen „RF“ wird festgestellt bei

- Blinden oder wesentlich sehbehinderten Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung
- Hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, mit einem GdB von wenigstens 50 allein wegen der Hörbehinderung
- Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, denen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen ihres Leidens ständig nicht möglich ist. Ist der Besuch von Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich, kommt die Eintragung dieses Merkzeichens nicht in Betracht.
- Menschen mit Merkzeichen TBl sind von der Rundfunkbeitragspflicht befreit.